

Tarifvertrag

zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

für Arbeitnehmer(innen) des **herstellenden** Buchhandels in Baden-Württemberg

gültig ab dem **24. Juli 2002**

Zwischen

dem Verband der Verlage und Buchhandlungen
in Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53
70178 Stuttgart

und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier,
industrielle Dienste und Produktion
Königstraße 10A
70173 Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende des herstellenden Buchhandels in Baden-Württemberg entsprechend dem Manteltarifvertrag.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung.

§ 3 Anspruch

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 4 Entgeltumwandlung

1. Der/Die Arbeitnehmer/in kann verlangen, dass seine/ihre künftigen tariflichen Ansprüche auf
 - Entgelte nach § 8 MTV für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des herstellenden Buchhandels in Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung
 - zusätzliche Leistungen nach § 9 MTV
 - vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen in der derzeit gültigen Fassung

vollständig oder teilweise in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können andere Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung freigegeben werden. Bei der Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des IV. Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

§ 5 Zusageform

Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt, wird eine Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erteilt.

§ 6 Durchführungswege

1. Der Arbeitgeber kann jeden nach dem Betriebsrentengesetz zulässigen Durchführungs-
weg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt § 1 a BetrAVG in der
Fassung vom 26.06.2001.

Bietet der Arbeitgeber einen bestimmten, nach §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen
Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann der/die Angestellte
nur diesen wählen.

Der Arbeitgeber kann dem/der Angestellten anbieten, die Umwandlung in einer beste-
henden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg
nicht förderfähig gemäß §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen
förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse,
Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.

Die Auswahl der/des Vertragsunternehmens/s obliegt dem Arbeitgeber. Die Tarifver-
tragsparteien werden prüfen, ob ein gemeinsames Branchenmodell empfohlen werden
kann.

2. Sofern im Fall der Direktversicherung und der Pensionskasse der Altersvorsorgebetrag
mit pauschaler Lohnsteuer belastet ist, wird diese vom/von der Angestellten getragen.

§ 7 Ausschluss

Der Anspruch nach § 4 ist ausgeschlossen, soweit er für denselben Zeitraum von einem
anderen Arbeitgeber bereits erfüllt worden ist.

§ 8 Antrag / Verfahren

1. Die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bedarf der Schriftform.
2. Der/Die Arbeitnehmer/in ist an diese Entscheidung für ein Kalenderjahr gebunden.

§ 9 Unverfallbarkeit

Für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Bei Einstellung von Angestellten, die über eine Versorgungsanwartschaft aus dem Branchenmodell verfügen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen des/der Angestellten verpflichtet, den Vertrag fortzuführen, soweit er das Branchenmodell anwendet.

§ 11 Bestehende Regelungen zur Altersversorgung

Unberührt bleiben bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen, es sei denn, es werden von den jeweiligen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 24. Juli 2002 in Kraft. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.
2. Bei Veränderungen der zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen), kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 24. Juli 2002

Verband der Verlage und Buchhandlungen in Baden-Württemberg e.V.,
Paulinenstraße 53, 70178 Stuttgart

gez. Dr. Konrad Wittwer

gez. Dr. Patricia Scholten

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.,
Landesbezirk Baden-Württemberg,
Fachbereich Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier,
industrielle Dienste und Produktion
Königstraße 10A, 70173 Stuttgart

gez. Sybille Stamm

gez. Rudi Munz

gez. Michael Ruhkopf

